

Verkündet
am 10. November 1959
Kriegl, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

24 6 089

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Dr. med. Adolf E. [REDACTED] in F. [REDACTED], S. [REDACTED]
[REDACTED]weg [REDACTED],

Beklagten, Widerklägers, Berufungsklägers,
Revisionsbeklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

gegen

- 1.) die Witwe Theresia Z. [REDACTED] geb. H. [REDACTED] in C. [REDACTED],
G. [REDACTED]straße [REDACTED]
- 2.) die minderjährige Sigrun Z. [REDACTED], geb. am [REDACTED]. 1952
in C. [REDACTED], G. [REDACTED]straße [REDACTED], gesetzlich vertreten
durch ihre Mutter, die Klägerin zu 1),

Klägerinnen, Widerbeklagte, Berufungsbeklagte,
Revisionsklägerinnen und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 30. Oktober 1959 unter Mit-
wirkung der Bundesrichter Dr. Kleinewefers, Hanebeck,
Dr. Bode, Dr. Haus und Heinrich Meyer

für Recht erkannt:

- I. Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des 5.
Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Frankfurt (Main)
vom 1. April 1958 wird zurückgewiesen.
- II. Auf die Revision der Klägerinnen wird das unter I
genannte Urteil aufgehoben.

III. Die Berufung des Beklagten gegen das Urteil der 3. Zivilkammer des Landgerichts in Limburg vom 28. November 1956 wird zurückgewiesen.

IV. Dem Beklagten werden die Kosten des Berufungsrechtszuges und zwei Drittel der im Revisionsrechtszug entstandenen Kosten auferlegt.
Die Entscheidung über die weiteren Kosten des Revisionsverfahrens bleibt dem Landgericht vorbehalten.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Die Klägerinnen machen den Beklagten dafür verantwortlich, daß ihr Ehemann und Vater, der Bauhilfsarbeiter Karl Z., am 2. Mai 1953 auf der Bahnhofstraße in Camberg vor dem Hause des Zahnarztes Dr. S. mit seinem Motorrad tödlich verunglückt ist. Der Beklagte hatte, während er bei Dr. S. war, seinen Kraftwagen auf der dem Hause gegenüberliegenden Seite der 7,58 m breiten Straße mit Fahrtrichtung zum Bahnhof abgestellt. Als er sich an der Haustüre von Dr. S. verabschiedete, kam Z. mit seinem Motorrad aus Richtung Bahnhof gefahren. Er mußte auf seiner Fahrbahn ziemlich rechts fahren, weil er in Höhe des Gebäudes der Druckerei A., dessen Ende von der Türe des Hauses Dr. S. 51 große Schritte entfernt ist, einem aus Richtung Stadt kommenden Mercedes-Personenkraftwagen begegnete, der an dem parkenden Wagen des Beklagten vorbeigefahren und deshalb etwas auf die linke Fahrbahnseite geraten war. Als der Beklagte aus dem Hause des Dr. S. kommend den 2,20 m breiten Bürgersteig überquert hatte und, um zu seinem Wagen zu gelangen, den zweiten Schritt auf die Straße trat, stieß das Motorrad Z. 1,50 m vom Bürgersteig entfernt mit ihm zusammen. Der Beklagte wurde ein Stück mitgeschleift und dann zur Seite geschleudert. Er erlitt einen mehrfachen Bruch des linken Schienbeines und einen einfachen Bruch des Wadenbeines und mußte mehrmals operiert werden. Durch den Zusammenprall geriet das Motorrad des Z. aus der Fahrtrichtung nach links und prallte auf den linken vorderen Kotflügel eines entgegenkommenden Diesel-Lastkraftwagens. Sch., der Fahrer dieses Wagens, wollte unmittelbar vor dem Unfall mit einer geringen Geschwindigkeit fahrend an einem beim Radiogeschäft S. parkenden Personen-



kraftwagen vorbeifahren, brachte aber, da er den Unfall kommen sah, noch vor Beendigung der Vorbeifahrt den Lastkraftwagen auf kurze Entfernung zum Halten.

Die Klägerinnen haben behauptet: Der Beklagte habe mit schnellen Schritten den Bürgersteig überquert und sei gegen das mit mäßiger Geschwindigkeit fahrende Motorrad gelaufen, weil er sich vor dem Betreten der Fahrbahn nicht umgeschaut und vergewissert habe, ob die Fahrbahn nach links frei gewesen sei. Zapf habe den Unfall nicht verhindern können; es sei ihm nicht mehr möglich gewesen, zu bremsen, auszuweichen oder Warnzeichen zu geben.

Die Klägerin Theresia Z. hat von dem Beklagten Zahlung von 3907,50 DM und für die Zeit vom 1. Mai 1955 bis 16. Juli 1982 eine Unterhaltsrente von monatlich 95,60 DM und die Klägerin Sigrun Z. Zahlung von 1420,20 DM sowie bis zum vollendeten 18. Lebensjahr eine monatliche Unterhaltsrente von 54,80 DM verlangt.

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen, und mit der Widerklage von den Klägerinnen als Gesamtschuldnern Zahlung von 3854,37 DM und ein angemessenes Schmerzensgeld abzüglich der durch Aufrechnung erledigten Beträge begehrt. Ferner hat er beantragt, festzustellen, daß die Klägerinnen verpflichtet sind, ihm allen weiteren Schaden aus dem Unfall zu ersetzen.

Der Beklagte hat seine Schuld an dem Unfall bestritten und geltend gemacht, Z. habe sich schuldhaft verkehrswidrig verhalten. Z. habe ihn wahrnehmen müssen,

als er sich noch auf dem Bürgersteig befunden habe, und habe bemerken müssen, daß er, der Beklagte sich angeschickt habe, die Fahrbahn zu überqueren. Z. sei mit 50 bis 60 km/st viel zu schnell gefahren. Einmal sei die Fahrbahn durch den entgegenkommenden Mercedes und den von Sch. gesteuerten Lastkraftwagen unübersichtlich gewesen. Ferner habe Z. auch deshalb langsamer fahren müssen, weil er durch den Mercedes weit nach rechts abgedrängt worden sei und sich daher auf dem gewölbten Teil der Fahrbahn habe fortbewegen müssen. Wie unachtsam Z. gewesen sei, ergebe sich auch daraus, daß er weder gebremst noch Warnzeichen gegeben habe, als für ihn erkennbar gewesen sei, daß der Beklagte die Fahrbahn überschritten habe.

Das Landgericht hat die Widerklage abgewiesen und die Klageansprüche dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt, soweit sie nicht auf öffentliche Versicherungsträger übergegangen sind, den Rentenanspruch der Klägerin Sigrun Z. jedoch nur bis Vollendung ihres 6. Lebensjahres.

Auf die Berufung des Beklagten hat das Oberlandesgericht die Schadensersatzpflicht des Beklagten nur zu 4/5 bejaht und auf die Widerklage wie folgt entschieden:

1. Der mit der Widerklage geltend gemachte bezifferte Zahlungsanspruch ist zu 1/5 dem Grunde nach gerechtfertigt.

2. Hinsichtlich des Schmerzensgeldanspruchs wird die Widerklage abgewiesen.

3. Es wird festgestellt, daß die Klägerinnen dem Beklagten allen weiteren Schaden aus dem Unfall zu 1/5 zu ersetzen haben.

Mit der Revision greift der Beklagte dieses Urteil nur insoweit an, als den Klägerinnen mehr als die Hälfte ihres Schadens zugebilligt und der Widerklage nicht zur Hälfte stattgegeben worden ist. Die Klägerinnen haben ebenfalls Revision eingelegt. Sie erstreben mit ihrem Rechtsmittel die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils.

Entscheidungsgründe:

I.

Das Berufungsgericht stellt fest: Der Beklagte ist, nachdem er das Haus des Dr. S. verlassen hatte, eiligen Schrittes über den Bürgersteig gegangen, ohne am Bordstein zu verharren und ohne sich vor dem Betreten der Fahrbahn durch einen Blick nach links zu vergewissern, ob sich auf der verkehrsreichen Bahnhofstraße von links Fahrzeuge näherten. Er hat gedankenlos die Fahrbahn betreten, um zu seinem auf der gegenüberliegenden Seite parkenden Wagen zu gelangen. Hätte er die nötige Aufmerksamkeit und Vorsicht walten lassen, so hätte er das Motorrad des Z. wahrnehmen müssen und die Fahrbahn erst überschreiten dürfen, nachdem das Motorrad vorbeigefahren war. Das Berufungsgericht hat daher angenommen, daß der Beklagte nach §§ 823 ff BGB für den Schaden der Klägerinnen einzustehen hat.

Dagegen hält es nicht für bewiesen, daß Z. den Unfall fahrlässig mitverursacht hat. Nach Ansicht des Berufungsgerichts ist vor allem nicht nachgewiesen, daß Z. schneller als mit einer Geschwindigkeit von 50 km/st gefahren ist. Eine Geschwindigkeit bis zu 50 km/st ist aber nach Meinung des Berufungsgerichts nicht zu beanstanden, weil die Straße weithin zu übersehen und so breit sei, daß Z. ungehindert an dem entgegenkommenden Mercedeswagen vorbeifahren können. Z. habe, so führt das Berufungsgericht weiter aus, auch keinen Anlaß gehabt, ein Warnzeichen zu geben, denn er habe nicht damit zu rechnen brauchen, daß der Beklagte als erwachsener Verkehrsteilnehmer so unvernünftig handeln und die Fahrbahn betreten werde, ohne sich zu vergewissern, ob von links Fahrzeuge herankamen.

Andererseits ist nach der Überzeugung des Berufungsgerichts aber auch kein Beweis dafür erbracht, daß der Unfall für Z. ein unabwendbares Ereignis (§ 7 Abs. 2 StVG) war. Es hat daher angenommen, daß die Klägerinnen als die gesetzlichen Erben des Z. auch ihrerseits nach § 7 Abs. 1 StVG in Verbindung mit § 1967 BGB für den Schaden des Beklagten haften, dagegen nicht verpflichtet sind, an ihn ein Schmerzensgeld zu zahlen. Bei der Abwägung nach § 254 BGB ist das Berufungsgericht davon ausgegangen, daß der Schaden beider Teile in erster Linie auf das fahrlässige Verhalten des Beklagten zurückzuführen sei. Es sei besonders zu berücksichtigen, daß der Unfall sich auf einer belebten Autobahnzubringerstraße ereignet habe, auf der Fußgänger besonderen Gefahren ausgesetzt und daher auch zur gesteigerten Aufmerksamkeit verpflichtet seien.

Da demgegenüber die Verursachung des Unfalls durch die Betriebsgefahr des von Z. gesteuerten Motorrades erheblich zurücktrete, hielt das Berufungsgericht eine Verteilung des Schadens im Verhältnis 1/5 zu 4/5 zu Lasten des Beklagten für angemessen.

II.

Soweit das Berufungsgericht die Schadensersatzpflicht des Beklagten bejaht, sind seine Ausführungen jedenfalls im Ergebnis rechtlich nicht zu beanstanden. Sie werden auch von dem Beklagten nicht angegriffen.

Er wendet sich mit seiner Revision nur dagegen, daß das Berufungsgericht ein Mitverschulden des Motorradfahrers Z. verneint hat. Aber auch dieser Teil des Berufungsurteils gibt keinen Anlaß zu rechtlichen Bedenken.

1. Der Beklagte macht in erster Linie geltend, das Berufungsgericht habe die Geschwindigkeit des Motorrades nur geschätzt und dabei verkannt, daß die Ermittlung der Geschwindigkeit eine Feststellung sei, die den Haftungsgrund betreffe und nicht die Haftungsfolgen. Er meint, die Geschwindigkeit sei daher nach § 286 ZPO festzustellen und nicht nach § 287 ZPO zu schätzen. Diese Rüge kann keinen Erfolg haben. Der Beklagte übersieht, daß es seine Aufgabe war, Beweis für die Behauptung zu erbringen, Z. sei mit einer Geschwindigkeit von 50 bis 60 km/st gefahren. Diese Beweislast oblag ihm nicht nur

als Voraussetzung seiner mit der Widerklage geltend gemachten Schadensersatzansprüche aus §§ 823 ff BGB, sondern auch soweit er sich gegenüber den Ansprüchen der Klägerinnen auf ein Mitverschulden des Z. be- rufen hat. Das Berufungsgericht hat bei Prüfung der Frage, welche Geschwindigkeit das Motorrad des Z. vor und bei dem Zusammenstoß hatte, die Aussagen des Zeugen Si., Sch. und L. sowie das Gutachten des Sachverständigen G. gewürdigt und ist dabei zu dem Ergebnis gekommen, man werde davon ausgehen können, daß die Geschwindigkeit im Zeitpunkt des Zusammenstosses mit dem Beklagten annähernd 50 km betragen habe, eine höhere Geschwindigkeit sei jedenfalls nicht bewiesen. Hiernach hat das Berufungsgericht sich auf Grund des Ergebnisses der Beweisaufnahme nicht davon überzeugen können, daß Z. schneller als mit einer Geschwindigkeit von 50 km/st gefahren ist. Das geht zu Lasten des beweispflichtigen Beklagten, ohne daß es erforderlich gewesen wäre, festzustellen, mit welcher Geschwindigkeit Z. tatsächlich gefahren ist.

2. Zu Unrecht rügt der Beklagte, das Berufungsgericht habe sich mit der Geschwindigkeitsberechnung, die er in seinem Schriftsatz vom 5. November 1957 aufgestellt hat, auseinandersetzen und prüfen müssen, ob nicht die Gesamtumstände einschließlich der Berechnung zur Feststellung einer Geschwindigkeit von über 50 km/st führten. Diese Prüfung hat das Berufungsgericht vorgenommen, denn es hat ausgeführt, die abstrakte Berechnung des Beklagten in seinem Schriftsatz vom 5. November 1957 könne das Beweisergebnis nicht erschüttern, zumal der Beklagte, der die

Geschwindigkeit Z. auf etwa 57 km/st berechne, zugeben müsse, daß seine Berechnung nicht absolut genau sei. Diese Ausführungen besagen dem Sinne nach, die Geschwindigkeitsberechnung des Beklagten könne angesichts des übrigen Ergebnisses der Beweisaufnahme nicht ausreichen, um den Beweis dafür zu erbringen, daß Z. schneller als mit einer Geschwindigkeit von 50 km/st gefahren ist. Diese Beurteilung hält sich im Rahmen der dem Tatrichter zukommenden freien Würdigung des Prozeßstoffes (§ 286 ZPO) und ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden.

3. Der Beklagte ist weiter der Ansicht, auch eine Geschwindigkeit von etwa 50 km/st sei hier zu hoch gewesen. Hierin kann ihm nicht gefolgt werden. Daß dem Motorradfahrer ein Mercedeswagen entgegenkam, der an dem parkenden Wagen des Beklagten vorbeifuhr, hat das Berufungsgericht bei seiner rechtlichen Beurteilung berücksichtigt. Da die Straße mit 7,58 m so breit ist, daß Z. ungefährdet weiterfahren konnte und da seine Fahrbahn zudem nach den Feststellungen des Berufungsgerichts weithin zu übersehen war, ist gegen eine Geschwindigkeit von 50 km/st nichts einzuwenden.

Mit der Behauptung des Beklagten, der Randstreifen der Fahrbahn sei auf der - von Z. aus gesehen - rechten Seite gewölbt, hat das Berufungsgericht sich zwar nicht ausdrücklich auseinandergesetzt. Es hat diese Behauptung aber nicht übersehen, denn sie ist im Tatbestand seines Urteils wiedergegeben. Wie der Hinweis auf die bei den Straftaten befindlichen Fotos zeigt, ist es ersichtlich von der Richtigkeit dieser Behauptung ausgegangen. Auf

diesen Zustand des schmalen mit Kopfsteinpflaster belegten Randstreifens kam es aber nach der nicht zu beanstandenden Ansicht des Berufungsgerichts für die Entscheidung des Rechtsstreits nicht an, denn Z. [REDACTED] ist, wie das Berufungsgericht feststellt, 1,50 m vom Bürgersteig entfernt und damit außerhalb des gewölbten Randstreifens mit dem Beklagten zusammengestoßen. Daß er näher am Bordsteinrand und im Bereich des Kopfsteinpflasters gefahren ist, hält das Berufungsgericht erkennbar nicht für bewiesen. Der Zustand des Randstreifens war daher für die Beurteilung der Frage, mit welcher Geschwindigkeit Z. [REDACTED] fahren durfte, nicht von Bedeutung.

4. Schließlich sieht der Beklagte ein Verschulden darin, daß Z. [REDACTED] die Fahrbahn und deren Umgebung nicht beachtet habe und deshalb nicht in der Lage gewesen sei, nach links auszuweichen und so den Unfall zu vermeiden. Er will daraus, daß der auf dem Soziussitz mitfahrende Siegert den Beklagten schon wahrgenommen hat, als er aus der Türe des Hauses Dr. S. [REDACTED] herauskam, schließen, daß Z. [REDACTED] ihn spätestens dann habe sehen müssen, als er sich anschickte, den Fahrdamm zu überqueren.

Allerdings ist der Kraftfahrer nach § 1 StVO verpflichtet, nicht nur die Fahrbahn, sondern auch die angrenzenden Straßenteile daraufhin im Auge zu behalten, ob von dort Verkehrsgefahren drohen (Urteil des BGH vom 23. Januar 1959 - 4 StR 465/58 - VRS 16, 279 Nr. 20). Auch das hat das Berufungsgericht nicht übersehen. Es hält aber erkennbar nicht für bewiesen, daß Z. [REDACTED] diese Pflicht schuldhaft verletzt hat. Daß Si. [REDACTED] vom Soziussitz des Motorrades aus den Beklagten schon gesehen hat, als dieser

aus dem Hause heraustrat, rechtfertigt entgegen der Ansicht des Beklagten noch nicht die Annahme, daß Z. den Unfall mitverschuldet hat, denn Z. brauchte nicht damit zu rechnen, daß ein Fußgänger entgegen seiner Pflicht aus § 37 Abs. 2 Satz 1 StVO ohne jede Vorsicht die verkehrsreiche Straße betreten werde. Ein Fußgänger, der die Fahrbahn betreten will, muß auf den Fahrzeugverkehr achten und in seinem Verhalten auf ihn Rücksicht nehmen. Da der Kraftfahrer in der Regel darauf vertrauen darf, daß ein Fußgänger diese seine Pflichten erfüllen wird, hatte Z. in dem Zeitpunkt, in dem der Beklagte aus dem Hause heraustrat, noch keinen Grund, seine Fahrweise zu ändern. Hierzu bestand erst Anlaß, als die Gehweise oder das sonstige Verhalten des Beklagten erkennen ließ, daß er ohne auf den Straßenverkehr zu achten den Bürgersteig verlassen und auf die Fahrbahn treten werde. Das war aber frühestens der Fall, als der Beklagte schon einen Teil des Bürgersteiges überschritten hatte und ohne seinen schnellen Schritt zu verlangsamen auf den Rand des Gehweges zu schritt. Z. könnte daher ein Verschulden an dem Unfall nur zur Last gelegt werden, wenn nachgewiesen wäre, daß er in diesem Zeitpunkt den Unfall noch hätte verhindern können. Diesen Beweis sieht das Berufungsgericht aber ersichtlich nicht als geführt an.

Fehlt es aber an einem Nachweis für ein Verschulden des Zapf, so ist die Annahme des Berufungsgerichts berechtigt, daß die Klägerinnen als die Erben des Z. nicht nach §§ 823 ff BGB für den Schaden des Beklagten einzustehen haben und daß bei der Abwägung nach § 254 BGB kein Verschulden des Z. zu ihren Lasten in die Waagschale geworfen werden kann.

Daher war die Revision des Beklagten zurückzuweisen.

III.

Das Rechtsmittel der Klägerinnen ist dagegen begründet.

Das Berufungsgericht hat ihnen nur 4/5 des Schadens zugesprochen und der Widerklage des Beklagten zu 1/5 stattgegeben, weil es angenommen hat, die Klägerinnen seien als die Erben des Z. nach § 7 StVG für den Schaden des Beklagten verantwortlich und seien bei der Abwägung nach § 254 BGB mit der Betriebsgefahr des Motorrades zu belasten. Es hält nicht für nachgewiesen, daß der Unfall für Zapf ein unabwendbares Ereignis (§ 7 Abs. 2 StVG) war. Das Berufungsgericht hat zunächst den Rechtsbegriff des unabwendbaren Ereignisses zutreffend erläutert und hat dann weiter ausgeführt: Der von den Klägerinnen zu erbringende Entlastungsbeweis sei nicht als geführt anzusehen, wenn die Möglichkeit offen bleibe, daß Z. den Beklagten deshalb angefahren habe, weil er nicht sorgfältig genug auf die Umgebung der Fahrbahn geachtet habe. In dieser Beziehung seien aber keine hinreichenden Tatsachen vorgetragen und bewiesen, wie denn auch die genaue Geschwindigkeit des Motorrades nicht festzustellen sei. Genauso wie der auf dem Soziussitz mitfahrende Si. den Beklagten schon wahrgenommen habe, als er aus dem Hause herausgekommen und dann schnellen Schrittes über die Fahrbahn gegangen sei, habe auch Z. dies bei Anwendung der äußersten Sorgfalt und der einem besten Fahrer eigenen Umsicht tun können, obwohl er im Gegensatz zu dem Soziusfahrer sein Augenmerk in erster Linie den Vorgängen

auf der Fahrbahn habe zuwenden müssen. Bei Anwendung dieser äußersten und angespanntesten Sorgfalt sei aber die Möglichkeit nicht auszuschließen, daß Z. den Beklagten noch so rechtzeitig habe wahrnehmen können, daß er den Zusammenstoß noch hätte vermeiden können.

Diese Ausführungen des Berufungsgerichts sind rechtlich nicht zu billigen. Gewiß sind an den Entlastungsbe-
weis des § 7 Abs. 2 StVG strenge Anforderungen zu stellen..
Aber auch an diese über die gewöhnliche Verkehrssorgfalt
des § 276 BGB hinausgehende gesteigerte Sorgfalt, wie
sie hier zu fordern ist, dürfen die Anforderungen nicht
überspannt werden. Eine Überspannung dieser Anforderungen
würde es aber bedeuten, wenn man von einem Motorradfahrer
verlangen wollte, daß er sich in seiner Fahrweise schon
dann auf einen Fußgänger einstellt, wenn dieser aus einer
Haustüre tritt und damit beginnt, den Bürgersteig zu über-
schreiten. Auch ein besonders sorgfältiger Motorradfahrer
braucht in dieser Lage noch nicht damit zu rechnen, daß
der Fußgänger seine Verkehrspflichten gröblich vernach-
lässigen und ohne Rücksicht auf den Verkehr blindlings die
Straße betreten wird. Hiërauf braucht er sich vielmehr erst
einzustellen, wenn das Verhalten des Fußgängers hierzu An-
laß gibt. Das war aber für Z., wie schon dargelegt wurde,
erst in dem Zeitpunkt der Fall, in dem erkennbar wurde, daß
der Beklagte nicht am Rande des Gehweges anhalten, sondern
die Fahrbahn betreten werde. Bei dem Sachverhalt, wie das
Berufungsgericht ihn festgestellt hat, war der Unfall in
diesem Zeitpunkt auch für einen besonders sorgfältigen
Kraftfahrer nicht mehr zu verhindern. Es steht fest, daß
der Beklagte 1,50 m vom Rande des Gehweges entfernt mit
dem Motorrad des Z. zusammengestoßen ist. Der Beklagte
war also höchstens 2,50 m von der späteren Unfallstelle
entfernt, als Z. sich auf ein verkehrswidriges Verhalten

des Beklagten hätte einstellen müssen. Berücksichtigt man weiter, daß der Beklagte in eiligem Schritt gegangen ist und das Motorrad nach der Schätzung des Berufungsgerichts eine Geschwindigkeit von etwa 50 km/st hatte, so wird deutlich, daß die Zeit, die noch verblieb, nicht ausreichte, um den Zusammenstoß zu vermeiden. Nun hat das Berufungsgericht zwar ausgeführt, die genaue Geschwindigkeit des Motorrades habe sich nicht feststellen lassen. Das schließt aber nicht aus, in dem Unfall ein für Z. [REDACTED] unabwendbares Ereignis zu sehen, denn es ist nichts dafür dargetan, daß Z. [REDACTED] langsamer als mit einer Geschwindigkeit von 45 km/st gefahren ist. Auch bei dieser Geschwindigkeit war der Zusammenstoß mit dem Beklagten nicht zu verhindern. Das gilt erst recht, wenn die Behauptung des Beklagten zutreffen sollte, daß Z. [REDACTED] eine Geschwindigkeit von 50 bis 60 km/st gehabt habe. Auch eine solche Geschwindigkeit wäre unter den festgestellten Verkehrsverhältnissen auf der Autobahnzubringerstraße nicht zu beanstanden.

War der Unfall aber für Z. [REDACTED] unabwendbar im Sinne des § 7 Abs. 2 StVG, so hat das zur Folge, daß die Klägerinnen nicht für den Schaden des Beklagten einzustehen haben und daß die Betriebsgefahr des Motorrades bei der Schadensabwägung nicht zu Lasten der Klägerinnen berücksichtigt werden kann. Daher war das angefochtene Urteil aufzuheben und durch Zurückweisung der Berufung das Urteil des Landgerichts wiederherzustellen, das mit Recht die Ansprüche der Klägerinnen dem Grunde nach bejaht und die Widerklage abgewiesen hat.

Die Kosten des Berufungsrechtszuges und 2/3 der Kosten des Revisionsverfahrens waren nach § 97 ZPO dem Beklagten aufzuerlegen, weil er in diesem Umfang mit seinen Rechtsmitteln unterlegen ist. Soweit die Klägerinnen mit ihrer

Revision obgesiegt haben, hängt die Entscheidung über die Kosten von dem endgültigen Ausgang der Sache selbst ab, denn insoweit ist nicht § 97 ZPO, sondern § 91 ZPO anzuwenden. Daher war die Entscheidung über die restlichen Kosten des Revisionsverfahrens dem Landgericht zu übertragen.

Dr. Kleinewefers

Hanebeck

Dr. Bode

Dr. Hauß

BR Heinrich Meyer ist
erkrankt und daher ver-
hindert zu unterzeichnen.
Dr. Kleinewefe